I.

Die Kulturvölker des Orients.

Wie in unseren Tagen für die Praxis der Zucht die jeweils herrschenden pädagogischen Strömungen den leitenden Gesichtspunkt bilden, so war auch im Altertume die Zweckbestimmung der Erziehung maßgebend für die Anwendung der Strafe.

In China, dem Lande des ewigen Stillstandes, ist nach der Lehre des weisen Konfuzius der Bestand des Staates begründet in der Festigkeit des Familienlebens. „Die kindliche Liebe ist die Grundsäule der chinesischen Gesetzgebung und das Familienband das heiligste unter allen; denn in ihm wurzelt dem Chinesen der Staat."[1]) Als Folge dieser Anschauung ist dem Kinde unbedingter Gehorsam gegen die Eltern zur Pflicht gemacht und dem Vater eine unbeschränkte Gewalt über seine Kinder eingeräumt. In der Ausübung seines Amtes leistet ihm das Bambusrohr treue Dienste. Auf seine Anklage hin steht dem Mandarin (= Richter) das Recht zu den Sohn ohne jede Beweisführung zu züchtigen. Auch in der Schule wird vom Bambusrohre oder der Rute bis zum heutigen Tage ausgiebiger Gebrauch gemacht, wobei auf Geheiß des Lehrers der faule Schüler sich der Länge nach mit dem Bauche auf eine schmale Bank legen muß, um dann 8—10 wohlgezielte Streiche in Empfang zu nehmen. Bezeichnend ist es, daß eine Hand mit einem Stocke geradezu das Schriftzeichen für den Begriff „kiao" (= lehren) geworden ist.[2])

---

[1]) Vgl. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Altertum, Elberfeld 1832/38, Bd. I., S. 22 ff.

[2]) Einen Einblick in die Einrichtungen dieses Landes, das infolge seiner kulturfeindlichen Abschließung immer eine terra incognita geblieben ist, gewährt das Werk „Die Strafen der Chinesen"; nach dem Englischen von H. Dohrn, Leipzig, Leipziger Verlag.

In Indien waren zu allen Zeiten die Strafbestimmungen vom Hauche edler Humanität durchweht; den Lehrern ist nach der Vorschrift Menus, des Gesetzgebers der Inder, Nachsicht und Geduld in der Behandlung der Schüler zur strengen Pflicht gemacht und erst bei wiederholter Verfehlung haben sie die Befugnis Schläge zu erteilen, aber nur auf einen solchen Teil des Körpers, wo es nicht schadet.

Bei den Persern trug nach den Berichten Herodots und Xenophons das Strafverfahren stets den Charakter der Milde. Wie sich die Sklaven einer nachsichtigen Behandlung zu erfreuen hatten, so fand auch den Kindern gegenüber die körperliche Züchtigung stets eine maßvolle Anwendung. „Schuldenmachen war bei den Persern das erste, Lügen das zweite und Undankbarkeit das dritte Laster." Demgemäß wurden bei den Kindern besonders scharf Vergehen gegen die Aufrichtigkeit und Dankbarkeit [1]) geahndet; aber auch in diesen Fällen erhielt der Zögling unter 8 Jahren niemals Schläge; erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres konnte der junge Mensch für seine Handlungen mit seiner ganzen Person zur Rechenschaft gezogen werden.

Bei den Juden war die Summe aller erzieherischen Tätigkeit: „Fürchte Gott und halte seine Gebote!" Diese Gottesfurcht sollte als Frucht reifen aus dem im Hause treu gepflegten Keime der Ehrfurcht gegen die Eltern. Die Frucht konnte aber unmöglich aus dem Holze des natürlichen Menschen zur Reife sich entwickeln, wenn dieses nicht durch das scharfe Messer der Zucht beschnitten wurde.[2]) Die Bibel spricht mit aller Schärfe das Gebot der Elternliebe aus und knüpft an dessen Erfüllung reiche Verheißungen (Exod. 20, 21, Sirach 3, 1 ff.); sie legt aber auch den Eltern die Verpflichtung auf, ihre Kinder in strenger Zucht zu halten und an ihnen die Rute nicht zu schonen [3]); hätten sie aber alle Strafmittel ohne Erfolg an

---

[1]) Nach der Darstellung Xenophons in seiner *Κύρου Παιδεία* hat der junge Cyrus nur einmal Schläge bekommen, weil er nicht nach der Gerechtigkeit gerichtet habe.

[2]) Sprüche Salomons, Kap. 22, 15: Stultitia colligata est in corde pueri et virga disciplinae fugabit eam.

[3]) Buch Sirach, Kap. 30, 1: Qui diligit filium suum, assiduat illi flagella. Kap. 30, 12: Curva cervicem eius in iuventute et tunde latera eius, dum infans est, ne forte induret. Sprüche Salomons, Kap. 13, 24: Qui parcit virgae, odit filium suum; qui autem diligit eum, instanter erudit. (Vergl. auch Hebräerbrief, Kap. 12, 9 ff.)

ihrem Sohn erschöpft, so solle dieser vor die Stadt geführt und vom Volke gesteinigt werden (Deuteron. Kap. 21, 18—21). Wir erkennen aus diesen Bestimmungen, daß durch das Gesetz der erzieherische Einfluß der Eltern durch fast unbeschränkte Zugeständnisse an das Züchtigungsrecht unterstützt wurde. Doch wie überall „zu weit getrieben, verfehlt die Strenge ihres weisen Zwecks", so entsprach auch hier der praktische Erfolg nicht immer den Erwartungen und mit Recht hat man von der Unzulänglichkeit der israelitischen Erziehung gesprochen, weil dieselbe fast völlig in dem Begriffe der Zucht im negativen Sinne aufging, ohne zugleich die Keime des Guten mit der Zucht der Liebe nach allen Seiten hin zu pflegen (vgl. Baur in Schmids Enzyklopädie, 5. Bd. S. 752 und Cramer a. a. O. S. 95 ff.). In der nachchristlichen Zeit scheint unter dem Einflusse des Talmud eine etwas mildere Zucht sich geltend gemacht zu haben, indem der Lehrer statt des Stockes einen weichen und daher ungefährlichen Lederriemen benützen und darauf Bedacht nehmen sollte, daß durch die Züchtigung nicht das Ehrgefühl verletzt und der Trotz des Gestraften herausgefordert werde.[1])

Bei den Ägyptern, die unter den Kulturvölkern des Altertums eine bevorzugte Stellung einnahmen, stand auch das Erziehungs- und Unterrichtswesen auf einer hohen Stufe der Vollkommenheit. Dadurch, daß der Frau eine würdige Stellung in der Familie eingeräumt wurde, war die Basis für eine gute häusliche Erziehung gelegt; die öffentliche Erziehung wurde durch vortreffliche, unter priesterlicher Leitung stehende Unterrichtsanstalten vermittelt. Welche Rolle hier der Stock spielte, läßt sich aus dem Ausspruche eines Pädagogen ermessen: „Die Ohren des Schülers sind auf seinem Rücken; er hört, wenn man ihn schlägt." Es sind uns Briefsammlungen erhalten, die auf die Schulverhältnisse Bezug nehmen; von diesen interessiert uns die Antwort eines Schülers auf einen von Beschuldigungen strotzenden Brief seines Pädagogen; sie lautet: „Von der Kindheit an bin ich bei Dir gewesen. Du hast meinen Rücken geschlagen und Deine Lehren sind in mein Ohr eingegangen. Ich bin gewesen wie ein in Galopp gehetztes Pferd; der Schlaf ist weder bei Tage in mein Herz gekommen noch während der Nacht

[1]) Vergl. Straßburger, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts bei den Israeliten. Von der vertalmudischen Zeit bis auf die Gegenwart. Stuttgart 1886.

bei mir eingekehrt. So habe ich im Interesse meines Herrn gehandelt wie ein Sklave, der seinem Herrn untertänig ist.[1])

Wie es mit der Schuldisziplin im Reiche Mohameds bestellt war, kann man aus Saadi's „Gulistan" entnehmen, wo der gemütvolle Dichter dem überstrengen Lehrer den Vorzug vor dem übermilden gibt. Vierthalb Jahrhunderte später machte Adam Olearius[2]) aus eigener Beobachtung Aufzeichnungen über die muslinischen Schuleinrichtungen, die im wesentlichen auf die heutigen Verhältnisse noch zutreffend sind. Bezüglich der Schuldisziplin führt er aus: „Die Knaben, wenn sie gesündiget, werden nicht mit Ruthen auf den Hintersten, wie die Unserigen, gestrichen, sondern mit Stecken geschlagen. Ich habe gesehen, daß zweene Knaben des Verbrechers Füße zusammengebunden und an einem Stecken gehalten, daß der Molla (= Herr) ihm etliche gar harte Schläge auf die Fußsohlen gegeben. Sie sollen auf solche Art auch die Hände binden und in die Fläche schlagen, daß das Blut zu den Nägeln herausdringet. Item, wenn der Muthwill und das Verbrechen zu groß, oder der Knabe sich sonst nicht bändigen lassen will, sollen sie wohl in die Fußsohlen schneiden und Salz darein streuen; denn ihre Kinder sind harter und halsstarriger Natur, welche gemeine Straffe nicht großachten, darumb müssen sie so hart mit ihnen verfahren."

II.

Die Griechen und Römer.[3])

Es ist eine unbestrittene Tatsache, daß bei den Griechen vorab den Spartanern, die Schuldisziplin den Charakter der größten Strenge trug. Der Endzweck der Gesetzgebung Lykurgs

[1]) Siehe Maspero, Du genre épistolaire chez les Égyptiens de l'époque pharaonique, Paris 1872 p. 23.

[2]) Vermehrte moscowitische und persianische Reisebeschreibung, Hamburg 1696.

[3]) Ausführliche Berichte über das Erziehungswesen der beiden klassischen Völker des Altertums finden sich bei: Cramer a. a. O., J. H. Krause, Geschichte der Erziehung, des Unterrichts und der Bildung bei den Griechen, Etruskern und Römern, Halle 1851, S. 399 ff., H. Kehr, Die Schuldisziplin im Altertum, 13. Bd. der Pädag. Blätter 1884, S. 219 ff., Grasberger, Erziehung und Unterricht im klassischen Altertum, Würzburg 1864/81 u. a.